
Nr. 23	Mindelheim, 4. Juni	2020
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß		159

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630.1

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß

Der **Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß** erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Fassung der Bek. vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-1) folgende neue Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen **Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden **Fellheim** und **Pleß**.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.



§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

- a) Abwasserkanäle von den Ortsnetzen seiner Mitglieder einschließlich des Hauptsammlers bis zum Anschluss an die Kläranlage Heimertingen zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu erhalten (Verbandsanlage).
- b) die Vereinbarung mit der Stadt Memmingen über die Benutzung der Kläranlage Heimertingen zu schließen.

(2) Die Planunterlagen der Verbandsanlage sind vom Wasserwirtschaftsamt Krumbach zu prüfen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich die Lage, der Umfang und die spätere Ausführung der Verbandsanlage. Die Abgrenzung der Verbandskanäle zu den Ortskanälen ist in dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach M 1:25 000 vom Juli 1979 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Bau der übrigen Leitungen und Anlagen ist Aufgabe der Mitglieder. Diese Leitungen müssen so gebaut, unterhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlage gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem in Verbindung setzen.

(4) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das Wirkung und Bestand der Verbandsanlage nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzungen der Mitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Eine Haftung Dritter bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

§ 5

Satzungen und Verordnungen

Das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Belastungsrechte

(1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlage nur in nachstehenden Umfang belasten:

Gemeinde Fellheim 18 l/s = **54,5 %**

Gemeinde Pleß 15 l/s = **45,5 %**

(2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Mitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes nach vorheriger Einvernahme mit der zuständigen Fachbehörde.

(3) Sollten die Belastungswerte durch ein Mitglied überschritten werden, so ist im Einvernehmen mit der Fachbehörde durch dieses Mitglied die Abwasseranlage so zu erweitern, dass die Anlagen funktionsfähig bleiben und die Einleitungsbedingungen eingehalten werden.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und **7 Verbandsräten**.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Mitgliedsgemeinden bestellt werden. Die Gemeinde Fellheim entsendet 3 und die Gemeinde Pleß auch 3 weitere Verbandsräte.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der 1. Bürgermeister sind deren jeweiligen Stellvertreter. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten **spätestens eine Woche vor der Sitzung** zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(5) Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung findet keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben beim ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(8) Abdrucke der Niederschriften über die **öffentlichen Sitzungen** der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzusenden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres wird durch eine Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 14

Wahl der Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft Boos mit dessen Zustimmung übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als **1.500 €** mit sich bringen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.
- (10) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der GO über den Bürgermeister entsprechend.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 17

Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Kassenverwaltung), die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen zu erwarten lassen, wird durch Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Boos übertragen.

III.

WIRTSCHAFTS UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18

Anwendung von Eigenbetriebsrecht

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem KommZG oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres;

- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung);
- e) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten und den Finanzplan.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern i. S. des Art. 42 KommZG nach Möglichkeit einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist nach Möglichkeit einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlage oder eines Anlagenteils wird auf die Verbandsmitglieder, nach dem Verhältnis der Belastungsrechte (§ 6 Abs. 1) umgelegt (**Investitionsumlage**).

(2) Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der Verbandsanlage wird auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen umgelegt (**Betriebskostenumlage**).

(3) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen (§ 4) von der Stadt Memmingen erhobenen **Einleitungsgebühren** werden nach dem Verhältnis der zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen umgelegt.

(4) Die abrechnungsfähigen Schmutzwassermengen der Verbandsmitglieder werden jährlich durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Boos ermittelt.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen und Einleitungsgebühren

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:

- a) Die Höhe der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll),
- b) Bemessungsgrundlage:
§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Belastungsrechte),
- c) Umlagesatz in % für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:

- a) Die Höhe der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll),

b) Bemessungsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 der Verbandssatzung,

c) Umlageschlüssel:

Im Verhältnis der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen im laufenden Jahr.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, den fälligen Umlagebetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals zu erheben.

(6) Vorauszahlungen (Teilbeträge) zur **Betriebskostenumlage** werden während des laufenden Jahres vorerst nach dem Umlageschlüssel des Vorjahres eingehoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der Umlageschlüssel unter Zugrundelegung der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge zum 31.12. neu ermittelt und die Betriebskostenumlage endgültig festgesetzt und abgerechnet.

(7) Sollte eine **Investitionsumlage** bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sein, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Vorauszahlungen (Teilbeträge) in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

(8) Vorauszahlungen (Teilbeträge) zu den **Einleitungsgebühren** werden während des laufenden Jahres vorerst nach dem Umlageschlüssel des Vorjahres eingehoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der Umlageschlüssel unter Zugrundelegung der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge zum 31.12. neu ermittelt und die Einleitungsgebühren endgültig festgesetzt und abgerechnet.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist vom Prüfungsausschuss bis **spätestens zum 31.12.** des Jahres, welches auf das Jahr der Jahresrechnung folgt, örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus **3** Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüforgan ist das Prüforgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Boos zuständig ist.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie der Verwaltungsgemeinschaft Boos eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 28.05.1996 sowie vom 03.07.2008 außer Kraft.

Fellheim, den 24. April 2020
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Alfred Grözinger
Verbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat